

## Pfarrheim-Ordnung

1. Die Benützung des Pfarrheims ist nur mit Bewilligung gestattet. Anfragen sind an die Pfarrheimleitung (Hauswartin / Hauswart) zu richten. Für nicht pfarreiliche Gruppierungen erfolgt eine Bewilligung mit schriftlichem Vertrag. Über die Belegungen entscheidet die Heimkommission abschliessend.
2. Das Pfarrheim steht in der Regel von Montag bis Samstag, jeweils von 8.00 bis 22.30 Uhr für die Benützung zur Verfügung. Der Sonntag ist vorrangig pfarreilichen Nutzungen vorbehalten.
3. Das Einholen notwendiger behördlicher Bewilligungen im Zusammenhang mit der Benützung des Pfarrheims ist Sache der jeweiligen Benutzer.
4. Für die Benützung des Pfarrheims gilt ein spezieller Gebühren- und Miettarif.
5. Das Herrichten der Räume ist Sache des Benutzers/der Benutzerin. Die Räume sind besenrein und wie im angetreten Zustand zu hinterlassen. Das Aufhängen von Bildern und Dekorationen an die Wände ist nicht gestattet. Allfällige zusätzliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.
6. Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen des Pfarrheims nicht gestattet.
8. Nach 22 Uhr sind die Fenster zu schliessen (Nachtruhe).
9. Ein Getränkesortiment ist im Pfarrheim erhältlich und kann zu den festgelegten Preisen gekauft werden. Bei Selbstversorgung mit Getränken können Kühlgeräte gemietet werden.
10. Der Benutzer / die Benutzerin des Pfarrheims haftet für sämtliche Schäden, die mit der Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen verbunden sind, vollumfänglich. Insbesondere haftet er / sie für Personen- und Sachschäden sowie für Schäden an Nachbargrundstücken.

Der Vermieter (Pfarrei oder Heimkommission) lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

11. Anordnungen und Weisungen der Hauswartung sind strikte Folge zu leisten. Missachtung und Verstoss gegen die Hausordnung kann der sofortige Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.